

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**  
**für die Ausführung von Bauleistungen**

## 1. Objektüberwachung / Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 VOB/B)

- (1) Die Objekt- bzw. Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/ Ingenieur/ LfG

gemäß Auftragschreiben

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

## 2. Unentgeltliche Überlassungen (§ 4 Abs. 4 VOB/B)

Dem Auftraggeber werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen:

- (1) Lager- und Arbeitsplätze:

keine, bzw. siehe LV

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

- (2) Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

nur für Materialtransporte, Parken auf dem Grundstück ist untersagt

- (3) Wasseranschlüsse:

vorhanden, für die Leistungsausführung kostenfrei

- (4) Stromanschlüsse:

vorhanden, für die Leistungsausführung kostenfrei

Sonstige Anschlüsse:

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs. 4c Satz 2 VOB/B werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht in Ziffer 9 BVB etwas anderes vereinbart ist.

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

## 3. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

gemäß Auftragschreiben bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe

## 4. Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)

- (1) Gesamtfertigstellungstermin

Bei schuldhafter Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins hat der Auftragnehmer für jeden Arbeitstag der Fristüberschreitung folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

den Betrag von €.

0,30 v.H. des Endbetrages der Bruttoschlussrechnungssumme.

- (2) Zwischen-Vertragstermin

Bei schuldhafter Überschreitung von verbindlichen Zwischen-Vertragsterminen hat der Auftragnehmer für jeden Arbeitstag der Fristüberschreitung folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

- den Betrag von €,
- 0,15 v.H. des Endbetrages der anteiligen Bruttoschlussrechnungssumme für die bis zu dem betreffenden Zwischen-Vertragstermin zu erbringenden Leistungen,  
höchstens jedoch 5 v.H. der anteiligen Bruttoschlussrechnungssumme für die bis zu dem betreffenden Zwischen-Vertragstermin zu erbringenden Leistungen.

- (3) Die Vertragsstrafe nach § 4 Abs. (1) und § 4 Abs. (2) wird auf insgesamt 5 v.H. der Bruttoschlussrechnungssumme begrenzt. Befindet sich der Auftragnehmer gleichzeitig mit mehreren Zwischen-Vertragsterminen oder mit einem Zwischen-Vertragstermin und dem Gesamtfertigstellungstermin in Verzug, so wird die Vertragsstrafe ebenfalls maximal mit 5 v.H. der Bruttoschlussrechnungssumme berechnet, wobei die Vertragsstrafe für den Gesamtfertigstellungstermin Vorrang vor der Vertragsstrafe für den Zwischen-Vertragstermin, die Vertragsstrafe für einen späteren Zwischen-Vertragstermin Vorrang vor der Vertragsstrafe für einen früheren Zwischen-Vertragstermin hat. Eine Kumulation von Vertragsstrafen findet weder für einen gleichzeitigen Verzug mit mehreren Terminen noch hinsichtlich der Vertragsstrafenhöchstgrenzen statt. Eine Verzögerung, die wegen Überschreitung eines Zwischen-Vertragstermins bereits einmal eine Vertragsstrafe ausgelöst hat, kann, wenn die Verzögerung lediglich fortwirkt, keine weitere Vertragsstrafe für die Überschreitung eines späteren Zwischen-Vertragstermins oder des Gesamtfertigstellungstermins auslösen.
- (4) Weitergehende Verzugschadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf die Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (5) Für jeden Fall des unerlaubten und vom Auftragnehmer verschuldeten Nachunternehmereinsatzes hat der Auftraggeber Anspruch auf eine gesonderte Vertragsstrafe in Höhe von 1,5% der Bruttoschlussrechnungssumme.

## 5. Mängelrechte (§ 13 VOB/B)

gemäß ZVB

## 6. Rechnungen

- (1) Alle Rechnungen sind
- 1 -fach bei der ausschreibenden Stelle und zugleich
  - 1 -fach beim Planungsbüro/ LfG einzureichen
- (2) Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Hand-skizzen) sind
- 1 -fach beim Planungsbüro/ LfG einzureichen

## 7. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

- (1) Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer Sicherheit in Höhe von 10 v. H. der Bruttoauftragssumme zu leisten (Sicherheitsbetrag).
- (2) Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 5 v. H. der Bruttoschlussrechnungssumme einbehalten.

## 8. Vergütung

Die Einheits- und Pauschalpreise des Angebots sind Festpreise, Gleitklauseln sind nicht vereinbart.

## 9. Sonstige Regelungen<sup>1</sup>

keine

---

<sup>1</sup> z.B. Bauwesen-, Haftpflichtversicherung, Vorauszahlungen, Feststellen des Zustandes baulicher Anlagen, besondere Angaben über Umweltschutz, Luftsicherheit usw.

## **Besondere Vertragsbedingungen zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt oder andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte einzuhalten,
- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 7,50 € zu bezahlen,
- die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder einen von ihm oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher schriftlich zu verpflichten, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht,
- sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf einen von ihm beauftragten Nachunternehmer oder auf einen von ihm oder von einem Nachauftragnehmer beauftragten Verleiher jeweils schriftlich übertragen wird und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen,
- sicherzustellen, dass die beauftragten Nachauftragnehmer ihrerseits die von ihnen beauftragten Nachunternehmer oder von ihnen beauftragten Verleiher die o.a. Verpflichtungen jeweils schriftlich übertragen und zu verpflichten, dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.

Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

Die schuldhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

## Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz gelten die zu ergreifenden Maßnahmen für folgende Waren:

- Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Lederwaren
- Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine, Diamanten
- Produkte aus Holz
- Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Kaffee
- Fischereiprodukte
- Feuerwerkskörper, Zündholzer
- Elektronische Bauteile oder Produkte
- Schnittblumen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

Die schuldhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.